

Energiegesetzgebung – Änderungen in Deutschland

Dr. Rudi Eder, Oktober 2023

Die Gesetzgebung in Deutschland hat im Energiebereich einige Änderungen vorgenommen, um sich auf die besondere Notsituation der Gasverfügbarkeit in den Wintern 2023 und 2024 einzustellen und langfristig die Weichen zur Klimaneutralität 2045 zu stellen. Geändert wurden vor allem Gesetze mit Breitenwirkung auf viele Unternehmen oder mit Tiefenwirkung auf Unternehmen mit hohen Energieverbräuchen.

Das Gebäudeenergiegesetz - GEG

Für den meisten Wirbel hat das Gebäudeenergiegesetz GEG mit der Novellierung 2023 vor allem durch zu wenige Details und durch mangelndes Kommunikationsgeschick gesorgt. Es betrifft Unternehmen wie Privathaushalte gleichermaßen. Im GEG sind die energetischen Vorgaben an Gebäude festgelegt. Das Gesetz vereinigt die bisher geltende Energieeinsparverordnung (EnEV), das Energieeinsparungsgesetz (EnEG) sowie das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) in einem einzigen Gesetz. Betroffen sind Unternehmen, die Gebäude errichten oder sanieren, oder die Heizung austauschen. Dieses Gesetz bringt für Unternehmen in der praktischen Ausführung kaum Änderungen mit sich.

Die Mittelfristenergieversorgungsmaßnahmenverordnung - EnSimiMaV

Die EnSimiMaV verpflichtet alle Unternehmen mit einem Jahresenergieverbrauch von über 10 GWh dazu, die Maßnahmen, die im Energieaudit oder Energiemanagementsystem festgelegt wurden, innerhalb von 18 Monaten umzusetzen. Die Umsetzung ist nur bindend, wenn eine Effizienzmaßnahme wirtschaftlich nutzbringend ist. Unwirtschaftliche Maßnahmen sind über eine dynamische Wirtschaftlichkeitsberechnung nach EN 17463 (VALERI) zu belegen und von einem externen Gutachter oder Energieauditor bestätigen zu lassen.

Das Stromsteuergesetz StromStG

Laut §10 des Stromsteuergesetzes können sich Unternehmen des produzierenden Gewerbes die über die Stromrechnung bezahlte Stromsteuer unter Umständen fast gänzlich zurückerstatten lassen. §10 sollte 2022 gestrichen werden, wurde aber mit dem Hintergrund der Energiekrise um ein Jahr verlängert. Unternehmen können deshalb die Stromsteuerrückerstattung auch für 2023 wieder beantragen. Sie müssen allerdings bestätigen, dass sie die vorgeschlagenen Effizienzmaßnahmen umsetzen werden. Über eine Beantragung nach §9b können sich Unternehmen auch in Zukunft 25% der Stromsteuer erstatten lassen.

Das Energieeffizienzgesetz - EnEfG

Das Energieeffizienzgesetz wurde im September 2023 vom Bundestag beschlossen und soll zum Jahreswechsel bindend werden. Eine entscheidende Neuerung ist die Verpflichtung für

Unternehmen zur Durchführung von Energieaudits. Ist diese bisher vom Unternehmensstatus als KMU oder Nicht-KMU abhängig, bestimmt in Zukunft die Höhe des Energieverbrauchs, ob ein Unternehmen auditpflichtig ist. So sollen auch KMU zu einem Energieaudit verpflichtet werden, wenn der Energieverbrauch des Unternehmens über 2.500.000 kWh (2,5 GWh) liegt. Ab einem Energieverbrauch von 7,5 GWh muss ein Energiemanagementsystem nach EN 50001 eingeführt werden (siehe Abb. 1). Darüber hinaus sollen wirtschaftlich umsetzbare Energieeffizienzmaßnahmen in Umsetzungsplänen erfasst und veröffentlicht werden. Wie bei der Mittelfristverordnung muss die Wirtschaftlichkeit über dynamische Methoden nach EN 17463 berechnet und belegt werden.

Unternehmen	Energieverbrauch	System	Effizienzmaßnahmen
alle	> 7,5 GWh	ISO 50001	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> Investitionen in Effizienzmaßnahmen bei positivem Kapitalwert Bewertung nach EN 17463 (VALERI) </div>
alle	> 2,5 GWh	Energieaudit	
Nicht-KMU	< 2,5 GWh	Energieaudit	
KMU	< 2,5 GWh	Keine Verpflichtung	

Abb. 1: Anwendung des EnEFG

Das Energiedienstleistungsgesetz – EDL-G

Entsprechend der im neuen EnEFG festgelegten Regelungen wird das EDL-G angepasst werden. Die Durchführung des Audits nach der EN 16247 soll aber unverändert bleiben.

Für Unternehmen ist die Gesetzgebung mit den beschriebenen Änderungen nun verbindlicher. Vergünstigungen fallen aber teilweise weg. Die dynamischen Methoden zur Bewertung von Investitionen geben Unternehmen einen realistischeren Blick auf die wirtschaftlichen Vorteile von Verbesserungen in der Energieeffizienz. Diese sind aus Erfahrung meist rentabler, als rein statische Betrachtungen vorgeben.

Die **CONSENZUM Managementberatung** hat eine ihrer Kernkompetenzen in der Durchführung von Energieaudits und der Begleitung von Energiemanagementsystemen. Ebenso unterstützen wir mittelständische Unternehmen im Bereich Compliance bei der Erfüllung der Rechtskonformität beispielsweise durch die Erstellung eines Rechtskatasters.

Dr. Rudi Eder

CONSENZUM - Managementberatung
eder@consenzum.de | www.consenzum.de

Vertriebsentwicklung – Strategieentwicklung – Prozessoptimierung – Unternehmensnachfolge
